

Gemeinde: ALLING, Lkr. Fürstenfeldbruck

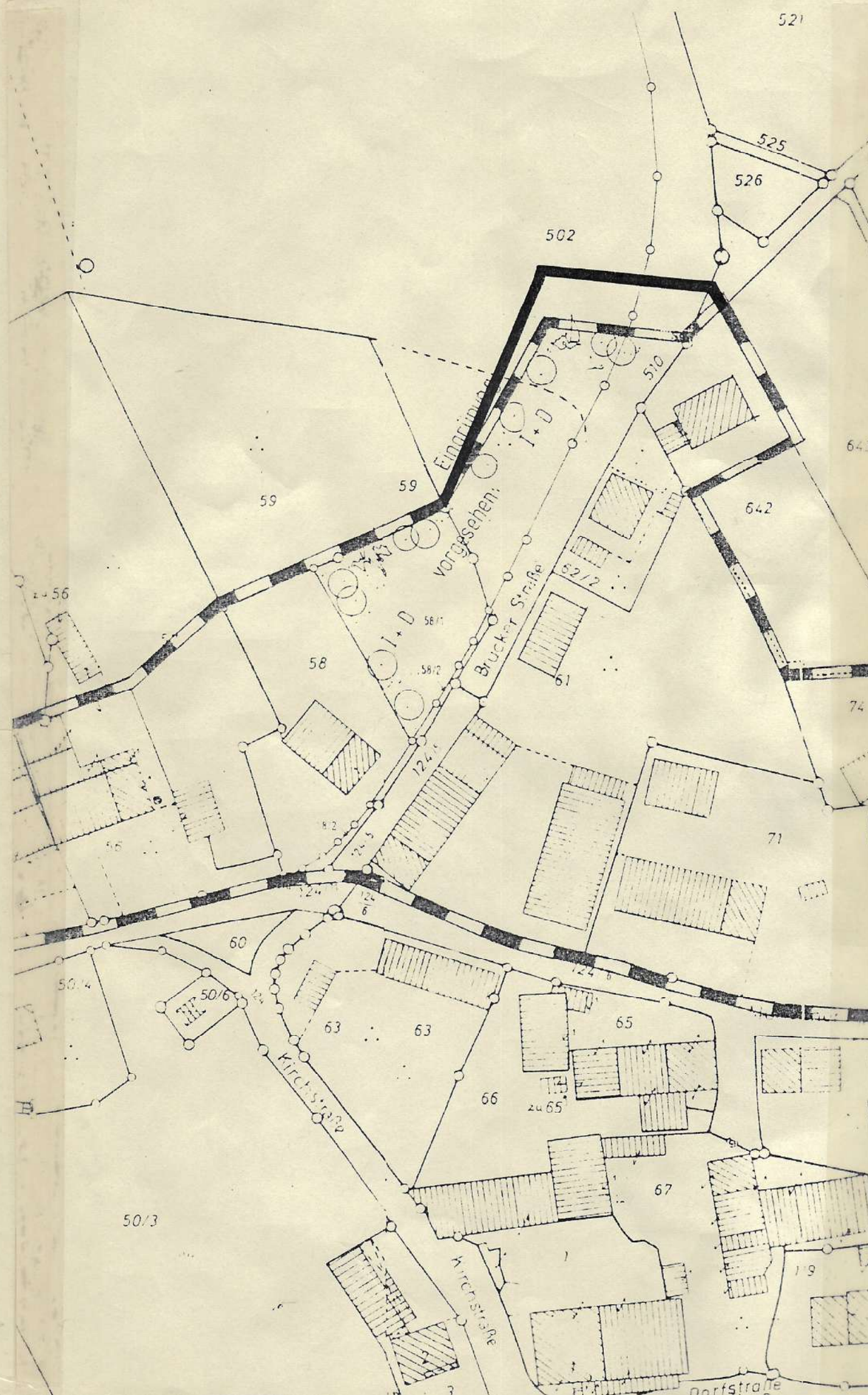
Bebauungsplan: Ortsabrundung Biburg
1. Änderung

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2
Az.: 610-41/2-9 Bearb.: Ge/Go

Plandatum: 15.02.1990
15.10.1990

Die Gemeinde Alling
erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F.d. Bek. v.
08.12.1986, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - i.d.F.d. Bek. v.
06.08.1986 sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- GO - i.d.F.d. Bek. v. 11.09.1989 diese Änderung der Ortsabrundungs-
satzung als

Satzung.



A) FESTSETZUNG durch Planzeichen

Grenze der Ortsabrundungs-Änderung

B) FESTSETZUNGEN durch Text

1. Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Gemeindeteil Biburg wird gemäß der Darstellung im beigefügten Lageplan (M 1:1000) geändert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Innerhalb der im Lageplan festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB.
3. Entlang der Grundstücksgrenzen ist eine Eingrünung mit Feldgehölzen oder Obstbäumen vorzunehmen. Grenzgaragen mit kahler Wand an der Grundstücksgrenze sind unzulässig.
4. Im Änderungsbereich ist nur zweigeschossige Bauweise zulässig, wobei das Obergeschoß als Dachgeschoß auszubilden ist. Die Dachneigung muß mindestens 35° betragen.

PLANFERTIGER:
30. Okt. 1990
München, den

Münch
(Planungsverband Äußerer
Wirtschaftsraum München)

GEMEINDE ALLING:

Alling, den 12.11.90

Braese
(Boerboom,
1. Bürgermeister)

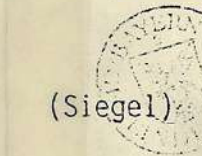
VERFAHRENSVERMERKE
=====

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Ortsabrundungs-Änderung wurde vom Gemeinderat Alling am 17.10.1989 gefaßt (§ 34 Abs. 4 BauGB).



Alling, den
Münch
(1. Bürgermeister)

2. Den von der Ortsabrundungs-Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 15.10.90 bis 15.11.90 Gelegenheit zur Stellungnahme über den Planentwurf in der Fassung vom 15.10.90 gegeben (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB).



Alling, den
Münch
(1. Bürgermeister)

3. Der Satzungsbeschluß zur Ortsabrundungs-Änderung in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Alling am gefaßt (§ 34 Abs. 4 BauGB).



Alling, den
Münch
(1. Bürgermeister)

4. Das Anzeigeverfahren zur Ortsabrundungs-Änderung in der Fassung vom wurde mit der Schreiben der Gemeinde Alling vom an das Landratsamt Fürstenfeldbruck eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 17.12.90, AZ keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 3 BauGB).



FFB, den 7.06.91
Braese
(jur. Staatsbeamter) Braese
jur. Staatsbeamtin

Die Ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Ortsabrundungsänderung erfolgte am 15.11.90; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsparbarkeit der Ortsabrundung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Ortsabrundungs-Änderung in der Fassung vom 15.10.90 in Kraft (§ 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 12 BauGB).



Alling, den 25.04.91
Münch
(1. Bürgermeister)